

## Waisen-Beihilfe

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Waisen-Beihilfe ist eine einmalige Beihilfe der Unfallversicherung für Vollwaisen, die keinen Anspruch auf Waisenrente aus der Unfallversicherung haben. Bedingung ist, dass der Vollwaise hauptsächlich vom Verstorbenen unterhalten wurde.

### 2. Voraussetzungen

Die Unfallversicherungsträger zahlen Waisen-Beihilfe unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Vollwaise hat zur Zeit des Todes mit dem verstorbenen Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und wurde überwiegend vom ihm unterhalten  
**und**
- es besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente ( [Waisenrente](#) ), weil der Tod des Versicherten keine Folge eines Unfallversicherungsfalles ( [Arbeitsunfall](#) , Wegeunfall, [Berufskrankheit](#) ) war  
**und**
- der Versicherte bezog zum Zeitpunkt des Todes eine Verletztenrente von mindestens 50 % der Vollrente und war damit **Schwerverletzter** .

#### Ausnahme:

Wenn ein verstorbener Versicherter länger als 10 Jahre aufgrund eines Unfallversicherungsfalles mind. 80 % [Erwerbsminderungsrente](#) bezog und nicht in Folge eines Unfallversicherungsfalles starb kann eine Beihilfe in Höhe der Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn dadurch die Versorgung der Hinterbliebenen um 10 % gemindert war.

### 3. Höhe

Die Waisen-Beihilfe beträgt **einmalig** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes. Gibt es mehrere Waisen, wird die Waisen-Beihilfe gleichmäßig verteilt.

### 4. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

### 5. Verwandte Links

[Waisenrente](#)

[Unfallversicherung](#)

Gesetzesquelle: § 71 Abs. 3 SGB VII